



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der EDELMET GmbH, Siedlerstr. 29, 58313 Herdecke

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Abfallbehandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen

G 0008/26

Bezirksregierung Arnsberg
900-0023417/AAG-0001

Dortmund, 29.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die EDELMET GmbH GmbH, Siedlerstr. 29, 58313 Herdecke, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Abfallbehandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 58089 Hagen, Ophauer Str. 24, Gemarkung Vorhalle, Flur 5, Flurstück 371 und 445.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Elektrogeräten und Metallen.

Kapazität der Anlage

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen 200 t/d

Behandlung von gefährlichen Abfällen 200 t/d

Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen 2.000 t

Lagerung von gefährlichen Abfällen 2.000 t

Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotten 1.000 t

Der Betrieb der Anlage soll werktäglich 06:00 Uhr – 22:00 Uhr erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „S“ versehen ist, ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Da keine Schutzgüter gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wird nicht durchgeführt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Schniedermeier